



Datengrundlage

Die statistischen Auswertungen umfassen alle nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in Deutschland zugelassenen und außer Betrieb gesetzten Fahrzeuge, denen ein Kennzeichen zugeteilt wurde. Mit einbezogen sind Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen sowie Fahrzeuge der Bundespolizei und des Technischen Hilfswerkes (THW). Dagegen sind nicht einbezogen die Fahrzeuge der Bundeswehr sowie Fahrzeuge mit rotem bzw. Kurzzeitkennzeichen und mit Ausfuhrkennzeichen.

Dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) obliegt die statistische Bearbeitung der Datenmeldungen der Zulassungsbehörden und der Haftpflichtversicherungen (Kraftfahrzeuge (Kfz) mit Versicherungskennzeichen) sowie des Bestandes im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR). Es handelt sich dabei um Sekundärstatistiken, denen die gemeldeten Kfz und Kfz-Anhänger mit deren teilweise verschlüsselten Zuordnungsmerkmalen und Halterangaben zugrunde liegen (Auszug siehe nachstehendes Muster).

 Europäische Gemeinschaft Bundesrepublik Deutschland Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)			
A	Amtliches Kennzeichen		
B	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs	(1)	Anzahl der Vorhalter
C.3.1 C.6.1	Name oder Firmenname		
C.3.2 C.6.2	Vorname(n)		
C.3.3 C.6.3	Anschrift zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung		
D.1	Marke		
	Typ		
D.2	Variante		
	Version		
D.3	Handelsbezeichnung(en)		
(2)	Hersteller-Kurzbezeichnung		
(2.1)	Code zu (2)	(2.2)	Code zu D.2 mit Prüzfahrer
E	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	(3)	Prüzfahrer zur Fahrzeug-Identifizierungsnr.
J	Fahrzeugklasse	(4)	Art des Aufbaus
(5)	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus		
R	Farbe des Fahrzeugs	(11)	Code zu R
P.1	Hubraum in cm ³	P.2 P.4	Nennleistung in kW Nennrehzahl bei min
P.3	Kraftstoffart oder Energiequelle	(10)	Code zu P.3
K	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	(6)	Datum zu K
(17)	Merkmal zur Betriebserlaubnis		
(25)	Zusätzliche Vermerke der Zulassungsbehörde:		

Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Die Zählungen des Fahrzeugbestandes werden jeweils mit dem Stichtag des 01.01. eines Jahres durchgeführt. Dabei werden die an den ersten Werktagen des folgenden Jahres im KBA eingehenden Mitteilungen mit Meldedatum aus dem Vorjahr noch berücksichtigt (Bestandsziehung am 01.01.2017: Berücksichtigung der Mitteilungen mit Eingang bis 13.01.2017).

Die Zählungen der Veränderungen des Fahrzeugbestandes (Neuzulassungen, Umschreibungen, Außerbetriebsetzungen u. a.) sind zeitraumbezogen. Für die amtliche Berichterstattung werden monatliche und kumulierte Ergebnisse, jährliche sowie unterjährige, erzeugt. Ein Berichtsmonat umfasst alle Zulassungsmitteilungen, die bis zum letzten Werktag dieses Monats im ZFZR eingetragen wurden. Verspätet im KBA eingehende Mitteilungen werden im folgenden Berichtsmonat ausgewiesen. Korrekturmeldungen, die sich auf Mitteilungen des Vormonats beziehen, werden dagegen nicht berücksichtigt und führen demnach auch nicht zu deren Änderung. Eine Jahresdatei der Veränderungen setzt sich aus den bereits gebildeten Monatsdateien zusammen, so dass sich die Nachzügler des Monats "Dezember" nicht in der Jahresdatei befinden.

Im Rahmen der kostenpflichtigen Auftragsstatistiken sind auch weitere individuelle Zeiträume möglich.

Für die statistische Auswertung wird ein fest definierter Datenkranz des ZFZR herangezogen. Die wichtigsten Erhebungsmerkmale bei den Aufbereitungen sind:

- Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus (Personenkraftwagen (Pkw), Krafträder u. a.)
- Hersteller bzw. Marke (VW, Renault, u. a.) sowie Typ und Modellreihe (Golf, Clio u. a.)
- Regionale Kennziffer (Bundesland, Zulassungsbezirk, Gemeinde)
- Haltergruppe/Wirtschaftszweig (privat; gewerblich, z. B. Kfz-Handel)
- Kraftstoffart bzw. Energiequelle (Benzin, Diesel, Erdgas, Elektro u. a.)

Der Inhalt und die Gliederung der Tabellen, Übersichten und Zeitreihen erfolgen nach sachlichen, räumlichen und zeitlichen Gesichtspunkten sowie nach Themenschwerpunkten.

Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung

Regionale Gliederungen:

- Bei regionaler Gliederung ist der Wohnort des Halters bzw. der Firmensitz, die Niederlassung oder die Dienststelle maßgebend.
- Fahrzeuge der Bundespolizei und des THW werden zusammen mit den nicht eindeutig zuordnungsfähigen Fahrzeugen den Sonstigen (z. B. bei Bundesland) zugeordnet.
- Die Postleitzahl (PLZ) wird nicht als Auswertungsmerkmal herangezogen, sie dient lediglich der Ergänzung zur Ortsbezeichnung. Bei Gemeinden mit mehr als einer PLZ wird nur die niedrigste angegeben.
- Zur Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung werden in regional sehr tief gegliederten Veröffentlichungen Bestandszahlen kleiner als vier bei den Krafträdern und Pkw sowie kleiner elf bei den restlichen Fahrzeugklassen nicht ausgewiesen. Um eine Ermittlung von anonymisierten Werten durch Differenzbildung zu vermeiden, werden im Bedarfsfall weitere Leerzellen (".") künstlich erzeugt.
- Die durch Gebietsreformen unplausiblen und nicht zuordnungsfähigen Datensätze werden in der Zeile "Gemeinde unbekannt" ausgewiesen.

Abschneidegrenzen:

- Mit dem Ziel einer übersichtlichen Darstellung werden im Bedarfsfall Abschneidegrenzen gebildet. Fahrzeuge mit zu geringen Anteilen erscheinen dann unter Sonstige.
- Die Bestandsübersichten für Kfz nach Herstellern und Handelsnamen beinhalten die 80 Hersteller mit den meisten Fahrzeugen im Kfz-Bestand. Zudem werden Typen mit weniger als 100 Fahrzeugen nicht ausgewiesen. Beim Bestand an Kfz-Anhängern werden Hersteller mit mindestens 1.000 gemeldeten Fahrzeugen berücksichtigt.
- Die Neuzulassungsübersichten nach Herstellern und Handelsnamen beinhalten die Kfz mit mehr als 30 und die Kfz-Anhänger mit mehr als 100 Einheiten. Zudem werden bei weiteren Gliederungsmerkmalen Fahrzeuge mit weniger als zehn Neuzulassungen nicht ausgewiesen.

Weitere Hinweise:

- Im Umweltprodukt "FZ 14" werden ausschließlich Fahrzeuge der Emissionsgruppen Euro 5 und höher berücksichtigt. Angaben zu älteren Emissionsgruppen, die insgesamt einen Anteil von nur noch knapp 0,1 Prozent aller Neuzulassungen umfassen, sind in der Regel Erfassungsfehler oder Ausnahmeregelungen der Länder für Euro 3- oder 4-Fahrzeuge und werden demnach grundsätzlich ausgeschlossen.

Rechtsgrundlagen

Das KBA führt nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KBAG (Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 04.08.1951) im Rahmen der für die Bundesstatistik geltenden Bestimmungen die Erstellung, Auswertung und Veröffentlichung von Statistiken aus.

Die Führung des ZFZR erfolgt auf der Grundlage von § 2 Nr. 2 KBAG, §§ 31 - 47 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie der FZV.

Die Fahrzeugmeldungen der Zulassungsbehörden werden gemäß § 33 FZV übermittelt, für die Versicherungen besteht eine Meldepflicht gemäß § 26 Abs. 3 FZV.

Weitere Informationen

Sollten Sie weitere Fragen, Wünsche oder Anregungen haben, können Sie gerne mit uns Kontakt aufnehmen:

Telefon: +49 461 316-1133
Telefax: +49 461 316-2833
E-Mail: Fahrzeugstatistik_FZ@kba.de

Art des Fahrzeugs:

(gemäß Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern - SV 1)

Alle Fahrzeuge werden in den Statistiken über Fahrzeugzulassungen gemäß Europäische Gemeinschaft (EG)-Klassifizierung (Richtlinie 2007/46/EG bzw. bei Krafträdern Richtlinie 2002/24/EG) bzw. nationaler Systematik nach Fahrzeugklassen ausgewiesen.

Sofern eine EG-Typgenehmigung erteilt wurde, bildet die EG-Klassifizierung (z. B. M oder N) die Grundlage für die Fahrzeugeinstufung. Wurde eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) oder eine Einzelgenehmigung gemäß § 13 EG-Fahrzeug-Genehmigungsverordnung (EG-FGV) bzw. Betriebserlaubnis gemäß § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erteilt, kann für die Fahrzeugeinstufung die nationale Fahrzeug- und Aufbauart gemäß Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern, aber auch die EG-Klassifizierung verwendet werden.

Die einzelnen Fahrzeugarten sind in der Anlage A aufgeführt.

Außerbetriebsetzung:

Vorübergehende oder endgültige Abmeldung eines Fahrzeugs (z. B. Verschrottung, Ausfuhr ins Ausland, Nutzung ausschließlich auf nicht öffentlichem Gelände, z. B. Firmengelände).

Besitzumschreibung:

Halterwechsel zugelassener oder außer Betrieb gesetzter Fahrzeuge.

Nicht mit einbezogen werden Fahrzeuge, deren Halter umziehen (lediglich regionale Veränderung in der Bestandsführung) oder ihren Namen ändern. Die Abgabe eines gebrauchten Fahrzeugs an einen Händler (z. B. bei Erwerb eines Neufahrzeugs) wird erst nach Verkauf und der anschließenden Zulassung auf den neuen Halter als Umschreibung registriert.

Bestand:

Summe aller im ZFZR gespeicherten Kfz und Kfz-Anhänger (ausschließlich der außer Betrieb gesetzten Fahrzeuge) zum angegebenen Zählzeitpunkt.

Die statistischen Auswertungen spiegeln also die tatsächlichen Zulassungen und somit den Straßenverkehr wider.

CO₂-Emission:

Wert des CO₂-Ausstoßes (g/km), der im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens in einem auf dem Rollenprüfstand absolvierten Fahrzyklus ermittelt wurde.

Bei den statistischen Auswertungen werden zur Berechnung von durchschnittlichen CO₂-Emissionen nur Fahrzeuge (Pkw) mit plausibler CO₂-Angabe herangezogen. Seit Oktober 2005 wird bei Pkw-Neuzulassungen der CO₂-Wert in die Zulassungsdokumente und somit in das ZFZR eingetragen. Für Pkw mit früherem Erstzulassungsdatum liegt im ZFZR kein CO₂-Wert vor.

CO₂-Effizienzklasse:

Einstufung eines Pkw in Bezug auf seine CO₂-Effizienz.

Gemäß Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) sind alle neuen Pkw anhand ihres Gewichts und ihrer tatsächlichen CO₂-Emission über einen Vergleich mit einem Referenzwert den CO₂-Effizienzklassen G (wenig effizient im Sinne der Pkw-EnVKV) bis A+ (sehr effizient im Sinne der Pkw-EnVKV) zuzuordnen.

Elektro(-Fahrzeuge):

Fahrzeuge mit ausschließlich elektrischem Antrieb.

Systeme, die die Reichweite eines Elektro-Fahrzeugs erhöhen (sog. Range Extender), sind derzeit in der Statistik nicht gesondert ausweisbar.

Emissionsgruppe:

Kategorisierung von SchadstoffEinstufungen für Kfz-Statistiken.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens und der Kfz-Besteuerung werden aufgrund der unterschiedlichen Grenzwerttabellen diverser EG-Richtlinien die sogenannten Emissionsklassen auf Grundlage der einzelnen Eurostufen gebildet und bei Nutzfahrzeugen den jeweiligen Schadstoffklassen zugeordnet. Die Zuordnung basiert auf Grundlage des geltenden Typgenehmigungsrechts. Bei ehemals sogenannten Gruppenfahrzeugen (II und III) wurde die Zuordnung aufgrund der zulässigen höheren Grenzwerte zur nächst niedrigeren Eurostufe vorgenommen.

In den Statistiken der Fahrzeugzulassungen werden diese Emissionsklassen zu Emissionsgruppen noch weiter zusammengefasst. Zum besseren Verständnis erhalten diese, dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend, nutzerfreundliche Begriffe wie z. B. "EURO 5" (siehe Anlage B).

Fahrgeräusch-Emission:

Wert des Fahrgeräusches (dB), der im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens in einem auf dem Rollenprüfstand absolvierten Fahrzyklus ermittelt wurde.

Das im realen Straßenverkehr tatsächlich messbare Fahrgeräusch eines Fahrzeugs ist Resultat unterschiedlicher Faktoren. Neben dem Motor spielen u. a. auch die Geschwindigkeit und Reifen sowie der Straßenbelag eine bedeutende Rolle.

Fahrzeugalter:

Das Alter eines einzelnen Fahrzeugs wird grundsätzlich anhand des Datums der ersten Zulassung berechnet, es beschreibt demnach den seit Neuzulassung vergangenen Zeitraum (die Fahrzeugproduktion bleibt unberücksichtigt).

Während dies z. B. für Auftragsarbeiten tagesgenau erfolgt, wird in der amtlichen Statistik für die Ermittlung des Durchschnittsalters aller Fahrzeuge jeweils das Alter eines Fahrzeugs zum 01.07. seines Zulassungsjahres herangezogen (Beispiel: Pkw mit Zulassungsjahr 2007 ist am 01.01.2011 3,5 Jahre alt). Diese Vorgehensweise hat ihre Gründe vor allem in geringeren Durchlaufzeiten in der Datenaufbereitung. Die Abweichungen im Vergleich zur tagesgenauen Ermittlung sind nachweislich äußerst gering.

Fahrzeugdichte:

Die Dichte der Fahrzeuge bezieht sich auf 1.000 Einwohner der zum 01.01. des Vorjahres ermittelten Bevölkerungszahl (Quelle: Statistisches Bundesamt).

Farbe:

Es wird die vom Hersteller aufgebrachte und im ZFZR gespeicherte Grundfarbe ausgewiesen. Hierfür stehen 10 Farbcodes zur Verfügung.

Handelsname:

Der Handelsname basiert auf den Angaben des Herstellers in der Typgenehmigung bzw. dem Einzelgutachten. Der Handelsname kann vollständig oder teilweise von der Verkaufsbezeichnung abweichen (siehe auch Modell).

Hersteller:

Person oder Stelle, die gegenüber der Genehmigungsbehörde für alle Belange des Typgenehmigungsverfahrens sowie für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion verantwortlich ist.

Es ist nicht von Bedeutung, dass sie direkt an allen Herstellungsphasen des Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit beteiligt ist, das bzw. die Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist. Die Herstellerangabe befindet sich auf dem Fabrik Schild des Fahrzeugs und in dem dazugehörigen Zulassungsdokument.

Hybrid(-Fahrzeug):

Fahrzeug mit mindestens zwei unterschiedlichen Antriebsarten.

In der Praxis handelt es sich dabei vor allem um Hybridfahrzeuge mit einem Verbrennungs- und Elektromotor.

Plug-in-Hybridfahrzeuge werden ab dem Berichtsjahr 2013 in Statistiken zu Neuzulassungen wie z. B. im Umweltprodukt FZ 14 ausgewiesen. Die Schlüsselnummern für Plug-in-Fahrzeuge wurden erst im Januar 2012 eingeführt und mit diesen im Laufe des Jahres auch die entsprechenden Typgenehmigungen für Plug-in-Fahrzeuge erteilt, so dass Plug-in-Hybride selbst im Berichtsjahr 2012 teilweise noch nicht als Plug-ins erkennbar waren. Sie wurden demnach auch in 2012 noch als Hybrid-Fahrzeuge gemeldet und im ZFZR eingetragen. Aufgrund dieser statistischen Unsicherheit entfällt die gesonderte Ausweisung von Plug-in-Fahrzeugen in den amtlichen Statistiken zu den Neuzulassungen bis 2012 sowie bis 2016 auch zum Fahrzeugbestand. Sie sind dort jeweils bei den Hybridfahrzeugen aufgeführt. Mittlerweile wurden in den Statistikdaten die Plug-in-Hybride mit einer Typgenehmigung vor 2012 vollständig identifiziert, so dass eine Ausweisung dieser Kfz in den Statistiken zum Bestand ab dem Berichtsjahr 2017 erfolgen kann.

Kraftstoffverbrauch:

Menge von Kraftstoff, die ein Kfz beim Zurücklegen von 100 km verbraucht.

Der Kraftstoffverbrauch (KV) wird gemäß Richtlinie 80/1268/EWG i. d. F. 93/116/EG aus der CO₂-Emission (CO₂ [g/km]) ermittelt. Folgende Formel dient der Berechnung: $KV = CO_2/UR$. Die kraftstoffspezifischen Umrechnungsfaktoren (UR) lauten dabei im Einzelnen:

Benzin:	23,2	(Lesebeispiel: Bei einer CO ₂ -Emission von 232 g/km verbraucht das Fahrzeug 10 l auf 100 km.)
Diesel:	26,5	
Erdgas (CNG ¹⁾):	17,9	
Flüssiggas (LPG ²⁾):	16,3	

Kurzzulassungen:

Neuzulassungen von Fahrzeugen, die innerhalb von 30 Tagen außer Betrieb gesetzt wurden.

Marke:

Handelsüblicher Name, unter dem die Hersteller ihre Modellreihen auf dem Fahrzeugmarkt anbieten.

Er entspricht in der Regel dem Schriftzug bzw. dem Emblem am Fahrzeug. Die Markenzuordnung erfolgt aufgrund der im Zulassungsdokument aufgeführten Herstellernummer unter Einbeziehung aktueller Referenzdaten. Eine Abweichung zur typgenehmigungsbezogenen Herstellerbezeichnung ist möglich.

¹⁾ CNG: Compressed Natural Gas

²⁾ LPG: Liquefied Petroleum Gas

Modell/Modellreihe:

Verkaufsbezeichnung, mit der ein Fahrzeugtyp oder eine Typgruppe einer Marke im Handel benannt wird. Sie entspricht in der Regel dem Schriftzug am Fahrzeug. Die Modellzuordnung erfolgt aufgrund der im Zulassungsdokument aufgeführten Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) unter Einbeziehung aktueller Referenzdaten. Dabei werden zu einem Fahrzeugtyp gehörende Modelle zu Modellreihen zusammengefasst (z. B. alle BMW 3-er-Modelle).

Neuzulassung:

Erstmalige Zulassung und Registrierung eines fabrikneuen Fahrzeugs mit einem Kennzeichen in Deutschland. Fahrzeuge, die bereits im In- oder Ausland zugelassen waren, fallen nicht darunter.

NO_x-Emission:

Wert des Ausstoßes aller Stickoxide (NO_x [mg/km]), der im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens in einem auf dem Rollenprüfstand absolvierten Fahrzyklus ermittelt wurde.

Partikel-Emission:

Wert der ausgestoßenen Partikelmasse von Diesel-Fahrzeugen (mg/km), der im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens in einem auf dem Rollenprüfstand absolvierten Fahrzyklus ermittelt wurde.

Segment:

Mit dem Ziel einer besseren statistischen Vergleichbarkeit wurde eine Gliederung der Pkw-Modelle nach Segmenten geschaffen.

Die Eingruppierung der Modelle erfolgt anhand optischer, technischer und marktorientierter Merkmale. Im Zulassungsdokument sind diesbezügliche Merkmale nicht enthalten.

Zu den Geländewagen zählen alle Pkw-Modelle, sobald sie als M₁G-Fahrzeug gemäß Richtlinie 2007/46/EG typgenehmigt wurden. Ohne eine entsprechende Typgenehmigung werden Pkw-Modelle mit Offroad-Charakter im Segment "SUVs" ausgewiesen. Die von den Zulassungsbehörden mitgeteilte und im ZFZR eingetragene Fahrzeugklasse und Aufbauart ist nicht maßgebend.

Fahrzeuge älterer Bauart (vor 1990) sowie ohne auswertbare FIN können keinem Segment zugeordnet werden, sie erscheinen unter "Sonstige". Eine Ausnahme bilden die älteren Wohnmobile, die anhand weiterer Kriterien eindeutig ihrem Segment zugeordnet werden können.

Typ-Schlüsselnummer:

Im Rahmen der Typgenehmigung eines Fahrzeuges werden Typ- und Handelsbezeichnung sowie - als nationale Besonderheit - eine Typ-Schlüsselnummer (TSN) festgelegt und bei der Zulassung des Fahrzeugtyps verwendet und an das ZFZR gemeldet. Fahrzeuge von Herstellern, die nicht die Zuteilung einer TSN beim KBA beantragt haben oder deren technischer Zustand nicht mehr dem der genehmigten TSN entsprechen, erhalten die TSN "000".

Im Zuge qualitätsfördernder Maßnahmen werden in der amtlichen Statistik seit 2014 die Bestandsdaten des ZFZR mit den Typgenehmigungsdaten abgeglichen. Bei Abweichungen in den für die Zuteilung der TSN zugrunde liegenden Kriterien (z. B. Fahrzeugklasse, Antriebsart, Hubraum) wird eine als nicht zutreffend erkannte TSN dann auf "000" gesetzt. In diesen Fällen liegen fehlerhafte Meldungen an das ZFZR vor oder es fanden technische Veränderungen am Fahrzeug statt, so dass dieses nicht mehr der ursprünglichen Typgenehmigung des Herstellers entspricht. Des Weiteren wird geprüft, ob die Pkw ohne TSN über einen Abgleich der technischen Werte (z. B. Hersteller, Fahrzeugklasse, Fahrzeugaufbau, kW, Hubraum, technisch zulässige Gesamtmasse) nachträglich typisiert werden können. Im Falle eines Treffers wird die TSN aus der Typdatenbank des KBA in den Statistiksatz übernommen.

Dadurch kann ein "Bruch" zu bisherigen statistischen Auswertungen des Fahrzeug-Bestandes nach Typen entstehen. Dabei sind Abweichungen in beide Richtungen möglich, da die Korrektur der gemeldeten TSN deren Bestandszahlen in der Statistik (insbesondere bei älteren Fahrzeugen und Nutzfahrzeugen) reduziert, die Nachtypisierung dagegen erhöht.

Unbekannt(e Angaben):

Unplausible sowie fehlende Feldinhalte werden bei der Datenaufbereitung entsprechend gekennzeichnet und bei der Auswertung unter "unbekannt" aufgeführt.

Zulässige Gesamtmasse:

Ausgewiesen wird die technische zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand in kg, wie sie im Feld F.1 der Zulassungsbescheinigung eingetragen ist.

Kraftfahrzeug:

(gemäß den EG-Vorschriften bzw. der Systematik der Straßenfahrzeuge - DIN 70 010)
Maschinell angetriebenes Straßenfahrzeug.

Kraftrad (L):

(zusätzlich gültig: Richtlinie 2002/24/EG und die Verordnung (EU) Nr. 168/2013)

Dazu gehören zwei- und dreirädrige sowie leichte vierrädrige Kfz.

Im Einzelnen sind das:

Zulassungsfreies Kraftrad mit Versicherungskennzeichen (gesonderte Auswertung)

- **Kleinkraftrad (L1e, L2e)**
 - 2-rädrig (bis 50 cm³ und bis 45 km/h oder 4 kW bei Elektromotoren) (Klasse L1e)
 - 3-rädrig (bis 50 cm³ und bis 45 km/h oder 4 kW bei Elektro- oder anderen Verbrennungsmotoren) (Klasse L2e)
- **Leichtkraftfahrzeug (L6e)**
 - 4-rädrig (unter 350 kg Leermasse (ohne Batterien bei Elektrofz.), bis 50 cm³ und bis 45 km/h bei Elektro- oder anderen Verbrennungsmotoren)

Zulassungspflichtiges/-freies Kraftrad mit amtlichem Kennzeichen

- **Kraftrad (L3e, mit Beiwagen L4e) (zulassungspflichtig)**
 - ohne Leistungsbeschränkung (2-rädrig, über 50 cm³ und/oder über 45 km/h)
- **Kraftrad (L3e, mit Beiwagen L4e und Aufbauart B) (zulassungsfrei)**
 - Leichtkraftrad (2-rädrig, bis 125 cm³ und bis 11 kW)
- **Drei- und leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug (L5e, L7e) (zulassungspflichtig)**
 - 3-rädrig (über 50 cm³ und/oder über 45 km/h) (Klasse L5e)
 - 4-rädrig (bis 400 kg Leermasse (bis 550 kg Leermasse für Güterbeförderung) und ohne Batterien bei Elektrofz.) bis 15 kW) (Klasse L7e)

Ggf. vorhandene nationale bzw. EG-Unterklassen oder auch nationale Klassen können dem Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (SV 1) entnommen werden.

Personenkraftwagen (M₁):

Kfz zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern und mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Sie gliedern sich nach dem Bautyp in Pkw und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung:

Personenkraftwagen

- Limousine
- Schräghecklimousine
- Kombilimousine
- Coupe
- Cabrio-Limousine
- Mehrzweckfahrzeug
- Pkw-Pick-up

Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung

- Wohnmobil
- Krankenwagen, Notarzteinsatzfahrzeug
- Leichenwagen
- Beschussgeschütztes Fahrzeug
- Sonstige
- Rollstuhlgerecht

Fahrzeuge der Fahrzeugklasse M₁, wie auch die nationalen Fahrzeugarten (z. B. Motorschlitten) werden in der KBA-Statistik in offene und geschlossene Pkw unterteilt.

Nutzfahrzeug:

Kfz, das nach seiner Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen, zum Transport von Gütern und/oder zum Ziehen von Anhängerfahrzeugen bestimmt ist.
Pkw und Kraffräder sind ausgeschlossen.

Kraftomnibus (M₂ oder M₃):

Kfz, das nach seiner Bauart und Einrichtung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschl. Fahrzeugführer) und ihres Reisegepäcks bestimmt ist.

Sie gliedern sich nach der zulässigen Gesamtmasse (bis 5 t = M₂ und mehr als 5 t = M₃), dem Bautyp (Ein- bzw. Doppeldecker und Gelenk- bzw. Niederflurbus), der Anzahl der Sitz- und/oder Stehplätze sowie weiteren Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung (wie bei M₁-Fahrzeugen, aber ohne "Rollstuhlgerichtet").

Lastkraftwagen (Lkw) (N₁ - N₃):

Nutzfahrzeug, das nach seiner Bauart und Einrichtung zum Transport von Gütern bestimmt ist.

Sie gliedern sich nach der zulässigen Gesamtmasse (bis 3,5 t = N₁, mehr als 3,5 t bis 12 t = N₂ und mehr als 12 t = N₃) und dem jeweiligen Bautyp sowie weiteren Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung:

Lastkraftwagen:

- Lkw (Aufbauart "BA")
- Van (N-Fahrzeug mit integriertem Führerhaus/Aufbauart "BB")

Die zunächst eingeführte EG-Klassifizierung hatte die weitere Unterteilung der Lkw nach Aufbauarten, wie es nach nationaler Systematik noch möglich war, nicht vorgesehen. Seit 04.08.2011 ist aufgrund der Einrichtung von Spezialaufbauarten grundsätzlich eine differenziertere Ausweisung wieder möglich. Da es aber dem Hersteller obliegt, bei der Typgenehmigung die Art des Spezialaufbaus anzugeben, ist eine Ausweisung aller tatsächlich in Deutschland zugelassener Spezialaufbauarten in der Statistik nicht gewährleistet.

Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung:

- Beschussgeschütztes Fahrzeug
- Mobilkran
- Sonstige

Zugmaschine (N oder T):

(zusätzlich gültig: Richtlinie 2003/37/EG sowie Verordnung (EU) Nr. 167/2013 (T))

Nutzfahrzeug, das ausschließlich oder überwiegend zum Mitführen von Anhängerfahrzeugen bestimmt ist.

Zu den Zugmaschinen zählen:

Sattelzugmaschine (N₁ - N₃ mit Aufbauart "BC"):

Zugmaschine, die eine besondere Vorrichtung zum Mitführen von Sattelanhängern hat, wobei ein wesentlicher Teil des Gewichtes des Sattelanhängers von der Sattelzugmaschine getragen wird.

Straßenzugmaschine (N₁ - N₃ mit Aufbauart "BD"):

Auch "gewöhnliche Zugmaschine" genannt.

Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine auf Rädern (T):

Zugmaschine, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung auch zum Schieben, Tragen oder Antreiben von auswechselbaren Geräten für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten bestimmt ist. Dazu gehören neben den T-Fahrzeugen auch die nationalen Fahrzeugarten Ackerschlepper, Geräteträger und Sattelzugmaschine, die als land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens eingestuft wurde.

Selbstfahrende Arbeitsmaschine:

(aufgrund von anerkannten Typgenehmigungen und Definition gemäß § 2 Nr. 17 FZV)

Kfz, das nach seiner Bauart und seiner besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtung zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet ist.

Zu den Selbstfahrenden Arbeitsmaschinen zählen:

- Arbeitsmaschine und Arbeitsgerät für Land- oder Forstwirtschaft
- Arbeitsmaschine für Erdarbeiten und Straßenbau ¹⁾
- Sonstige Arbeitsmaschine ¹⁾

¹⁾ Erstellung einer EG-Typgenehmigung im Ermessen des Herstellers, dann Zulassung als N-Fahrzeug.

Sonstiges Kraftfahrzeug (national):

Nationale Fahrzeug- und Aufbauarten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht den Pkw, Kraftomnibussen oder Lkw zugeordnet werden können.

Zu den Sonstigen Kfz zählen:

- Feuerwehraufbauart und Kfz mit ähnlicher Zweckbestimmung
- Krankenfahrstuhl (zulassungsfrei)
- Polizeikraftfahrzeug
- Post-, Funk- und Fernmeldefahrzeug
- Zivilschutzfahrzeug
- Sonstiges Kfz, soweit nicht aufgeführt
- Fahrzeugklasse bzw. Aufbauart unbekannt

Kraftfahrzeuganhänger (O oder R) einschließlich gezogener auswechselbarer Geräte (S):

(zusätzlich gültig Verordnung (EU) Nr. 167/2013 (R und S))

Nicht selbstfahrendes Straßenfahrzeug, das nach seiner Bauart dazu bestimmt ist, von einem Kfz mitgeführt zu werden.

Zu den Kraftfahrzeuganhängern zählen:

Fahrzeuganhänger der Klasse O:

Sie gliedern sich nach der zulässigen Gesamtmasse (bis 0,75 t = O₁, mehr als 0,75 t bis 3,5 t = O₂, mehr als 3,5 t bis 10 t = O₃ und mehr als 10 t = O₄), dem Anhängertyp "Sattel-, Deichsel- oder Zentralachsanhänger" sowie weiteren Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung ("Beschussgeschützt", "Wohnanhänger" und "Sonstige").

Die EG-Klassifizierung hatte die weitere Unterteilung der Anhänger nach Aufbauarten, wie es nach nationaler Systematik noch möglich war, nicht vorgesehen. Seit 04.08.2011 ist aufgrund der Einrichtung von Spezialaufbauarten grundsätzlich eine differenziertere Ausweisung wieder möglich. Da es aber dem Hersteller obliegt, bei der Typgenehmigung die Art des Spezialaufbaus anzugeben, ist eine Ausweisung aller tatsächlich in Deutschland zugelassener Spezialaufbauarten in der Statistik nicht gewährleistet.

Fahrzeuganhänger der Klasse R:

Land- oder forstwirtschaftliche Anhänger, die sich nach der zulässigen Gesamtmasse (bis 1,5 t = R1, mehr als 1,5 t bis 3,5 t = R2, mehr als 3,5 t bis 21 t = R3 und mehr als 21 t = R4) und zusätzlich nach der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bis zu 40 km/h = a und über 40 km/h = b) gliedern.

Hierzu zählen ebenfalls national eingestufte Anhänger für die Land- oder Forstwirtschaft.

Fahrzeuge der Klasse S:

Gezogene auswechselbare Geräte zum Einsatz in der Land- oder Forstwirtschaft, die sich nach der zulässigen Gesamtmasse (bis 3,5 t = S1 und über 3,5 t = S2) und zusätzlich nach der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bis zu 40 km/h = a und über 40 km/h = b) gliedern.

National eingestufte Anhänger-Arbeitsmaschinen und Anhänger-Arbeitsgeräte für die Land- oder Forstwirtschaft gehören ebenfalls dazu.

Emissionsgruppen ¹⁾ (Anlage B)
 (nur für statistische Zwecke)

Pkw (Kfz der Klasse M₁ und M₁G einschließlich Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung und Aufbauart SA über 2,8 t, SC und SD) ²⁾

Emissionsgruppe	Klartext/Grundlage	Schlüsselnummer
EURO 6 ³⁾	EURO6;N;CI; M, N1 I EURO6;O;CI; N1 II EURO6;P;CI; N1 III, N2 EURO6;Q;CI; M, N1 I EURO6;R;CI; N1 II EURO6;S;CI; N1 III, N2 EURO6;T;CI; M, N1 I EURO6;U;CI; N1 II EURO6;V;CI; N1 III, N2 EURO6;W;PI/CI; M, N1 I EURO6;X;PI/CI; N1 II EURO6;Y;PI/CI; N1 III, N2 EURO6;ZA;PI/CI;M, N1 EURO6;ZB;PI/CI; N1 II EURO6;ZC;PI/CI; N1 III, N2 EURO6;ZD;PI/CI;M, N1 I EURO6;ZE;PI/CI; N1 II EURO6;ZF;PI/CI; N1 III, N2 EURO6;ZG;PI/CI; M, N1 I EURO6;ZH;PI/CI; N1 II EURO6;ZI;PI/CI; N1 III, N2 EURO6;ZJ;PI/CI; M, N1 I EURO6;ZK;PI/CI; N1 II EURO6;ZL;PI/CI; N1 III, N2 EURO VI; A-D; M, N	36N0 36O0 36P0 36Q0 36R0 36S0 36T0 36U0 36V0 36W0 36X0 36Y0 36ZA 36ZB 36ZC 36ZD 36ZE 36ZF 36ZG 36ZH 36ZI 36ZJ 36ZK 36ZL 66A0, 66B0, 66C0, 66D0
EURO 5 ³⁾	EURO5;A;PI/CI; M, N1 I EURO5;B;CI;M1sozE ohneM1G ⁴⁾ EURO5;C;CI;M1G sozE ⁴⁾ EURO5;D;PI/CI; N1 II EURO5;E;PI/CI; N1 III, N2 EURO5;F;PI/CI; M, N1 I EURO5;G;CI;M1sozE ohneM1G ⁴⁾ EURO5;H;PI/CI; N1 II EURO5;I;PI/CI;N1 III, N2 EURO5;J;PI/CI; M, N1 I EURO5;K;CI;M1sozE ohneM1G ⁴⁾ EURO5;L;PI/CI; N1 II EURO5;M;PI/CI; N1 III, N2	35A0 35B0 35C0 35D0 35E0 35F0 35G0 35H0 35I0 35J0 35K0 35L0 35M0
EURO 4	EURO 4 98/69/EG I; B 1999/96/EG; B1; B2; C; EEV ⁵⁾ 1999/96/EG; B1; B2 1999/96/EG; C; EEV ⁵⁾	0462-0464 0465, 0466, 0635 0473-0475 0680, 0681, 0683, 0684 0690, 0691
EURO 3	S-ARM D4/D4 I EURO 3 98/69/EG I, A EURO 3/D4 98/69/EG I-III; A/D4 I 98/69/EG II-III, B 1999/96/EG; A	0432, 0433, 0438, 0439, 0443 0444-0446 0447, 0448, 0634 0453-0455 0456-0461 0467-0470, 0645, 0655 0472, 0670, 0671

Emissionsgruppen ¹⁾ (Anlage B)
 (nur für statistische Zwecke)

Fortsetzung:

Pkw (Kfz der Klasse M₁ und M₁G einschließlich der Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung und Aufbauart SA über 2,8 t, SC und SD) ²⁾

Emissionsgruppe	Klartext/Grundlage	Schlüsselnummer
EURO 2	Schadstoffarm EURO 2 96/69/EG I S-ARM D3/D3 I 98/69/EG II-III; A 91/542/EWG; B SKL: S2 SKL: S2, GKL: G1 SKL: S2, GKL: G1 OEST 96/69/EG I 98/69/EG II; A 98/69/EG III; A 94/12/EG (M) 94/12/EG (M), GKL: G1	0425, 0426, 0435, 0441 0427 0430, 0431, 0436, 0437, 0442 0449-0452 0471 0620 0621 0622 0633 0644 0654 0660 0661
EURO 1	Anlage XXIII US-Norm SCHADSTOFFARM E1 Schadstoffarm E2 S-ARM:93/59/I,G:92/97 96/69/EG II-III SKL: S1 SKL: S1, GKL: G1 SKL: S1, GKL: G1 OEST 93/59/EWG I-III 93/59/I GKL: G1 93/59/I GKL: G1 OEST 93/59/II GKL: G1 93/59/II GKL: G1 OEST 96/69/EG II 93/59/III GKL: G1 93/59/III GKL: G1 OEST S-ARM:93/59/EWG I	0401, 0402, 0412 0411, 0413 0414, 0416, 0421, 0434, 0440, 0477 0422 0428, 0429, 0653 0610 0611 0612 0630, 0640, 0650 0631 0632 0641 0642 0643 0651 0652 0418, 9991 (03, 04, 09 mit GKAT)
Sonstige	Nicht bzw. bedingt schadstoffreduziert, Emissionsklasse unbekannt und Oldtimer	...

Emissionsgruppen ¹⁾ (Anlage B) (nur für statistische Zwecke)

Nutzfahrzeuge (Kfz der Klasse M₂, M₂G, M₃, M₃G und N einschließlich Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sowie teilweise T-Fahrzeuge ⁶⁾)

Emissions- gruppe	Klartext/Grundlage	Schlüsselnummer
EURO VI bzw. 6 (S 6) ^{3) 7)}	EURO6;N;CI; M, N1 I EURO6;O;CI; N1 II EURO6;P;CI; N1 III, N2 EURO6;Q;CI; M, N1 I EURO6;R;CI; N1 II EURO6;S;CI; N1 III, N2 EURO6;T;CI; M, N1 I EURO6;U;CI; N1 II EURO6;V;CI; N1 III, N2 EURO6;W;PI/CI; M, N1 I EURO6;X;PI/CI; N1 II EURO6;Y;PI/CI; N1 III, N2 EURO6;ZA;PI/CI; M, N1 EURO6;ZB;PI/CI; N1 II EURO6;ZC;PI/CI; N1 III, N2 EURO6;ZD;PI/CI; M, N1 I EURO6;ZE;PI/CI; N1 II EURO6;ZF;PI/CI; N1 III, N2 EURO6;ZG;PI/CI; M, N1 I EURO6;ZH;PI/CI; N1 II EURO6;ZI;PI/CI; N1 III, N2 EURO6;ZJ;PI/CI; M, N1 I EURO6;ZK;PI/CI; N1 II EURO6;ZL;PI/CI; N1 III, N2 EURO VI; A-D; M, N	36N0 36O0 36P0 36Q0 36R0 36S0 36T0 36U0 36V0 36W0 36X0 36Y0 36ZA 36ZB 36ZC 36ZD 36ZE 36ZF 36ZG 36ZH 36ZI 36ZJ 36ZK 36ZL 66A0, 66B0, 66C0, 66D0
EEV ^{5) 7)} (S5)	1999/96/EG; C; EEV 1999/96/EG; B2	0690, 0691 0683, 0684
EURO V bzw. 5 (S 5) ^{3) 7)}	EURO5;A;PI/CI; M, N1 I EURO5;D;PI/CI; N1 II EURO5;E;PI/CI; N1 III, N2 EURO5;F;PI/CI; M, N1 I EURO5;H;PI/CI; N1 II EURO5;I;PI/CI;N1 III, N2 EURO5;J;PI/CI; M, N1 I EURO5;L;PI/CI; N1 II EURO5;M;PI/CI; N1 III, N2	35A0 35D0 35E0 35F0 35H0 35I0 35J0 35L0 35M0
EURO IV (S4)	98/69/EG I; B 1999/96/EG; B1	0635 0680, 0681
EURO III (S3)	98/69/EG I; A 98/69/EG II; B 98/69/EG III; B 1999/96/EG; A	0634 0645 0655 0670, 0671
EURO II (S2)	SKL: S2 SKL: S2, GKL: G1 96/69/EG I 98/69/EG II; A 98/69/EG III; A 94/12/EG (M)	0620 0621, 0622 0633 0644 0654 0660, 0661

Emissionsgruppen ¹⁾ (Anlage B)
 (nur für statistische Zwecke)

Fortsetzung:

Nutzfahrzeuge (Kfz der Klasse M₂, M₂G, M₃, M₃G und N einschließlich Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sowie teilweise T-Fahrzeuge ⁶⁾)

Emissionsgruppe	Klartext/Grundlage	Schlüsselnummer
EURO I (S1)	SKL: S1 SKL: S1, GKL: G1 93/59/EWG I-III 93/59/I GKL: G1 96/69/EG II-III 93/59/II GKL: G1 93/59/III GKL: G1	0610 0611, 0612 0630, 0640, 0650 0631, 0632 0643, 0653 0641, 0642 0651, 0652
Sonstige	Nicht bzw. bedingt schadstoffreduziert, Emissionsklasse unbekannt und Oldtimer	...

Krafträder (2-rädrige Kfz der Klasse L3e und L4e)

Emissionsgruppe	Klartext/Grundlage	Schlüsselnummer
EURO 5 ⁸⁾	EURO5; L1eB-7; PI EURO5; L1eB-7; CI	1501 1502
EURO 4 ⁸⁾	EURO4; L3e; <130 km/h; PI EURO4; L3e; >=130 km/h; PI EURO4; L3e; CI	1431 1432 1433
EURO 3	2002/51: B: unter 150 cm ³ 2002/51: B: ab 150 cm ³ 2006/72; C; unter 130 km/h 2006/72; C; ab 130 km/h	0211 0212 0213 0214
EURO 2	2002/51: A: unter 150 cm ³ 2002/51: A: ab 150 cm ³	0209 0210
EURO 1	97/24: bis 80 cm ³ ; 4-T 97/24: über 80-175 cm ³ ; 4-T 97/24: über 175 cm ³ ; 4-T	0204 0205 0206
Sonstige	Nicht bzw. bedingt schadstoffreduziert, Emissionsklasse unbekannt und Oldtimer	...

Krafträder (3- und leichte 4-rädrige Kfz der Klasse L5e und L7e)

Emissionsgruppe	Klartext/Grundlage	Schlüsselnummer
EURO 5 ⁸⁾	EURO5; L1eB-7; PI EURO5; L1eB-7; CI	1501 1502
EURO 4 ⁸⁾	EURO4; L5eA; PI EURO4; L5eA; CI EURO4; L5eB; PI EURO4; L5eB; CI EURO4; L7eA; PI EURO4; L7eA; CI EURO4; L7eB; PI EURO4; L7eB; CI EURO4; L7eC; PI EURO4; L7eC; CI	1451 1452 1453 1454 1471 1472 1473 1474 1475 1476
EURO 2	2002/51; A:FZM.3-4RAED. 2002/51; A:SZM.3-4RAED.	0309 0310
EURO 1	97/24:4-TAKT; o. Zuschlag 97/24:2-TAKT; m. Zuschlag 97/24:4-TAKT; m. Zuschlag	0306 0307 0308
Sonstige	Nicht bzw. bedingt schadstoffreduziert, Emissionsklasse unbekannt und Oldtimer	...

¹⁾ Es handelt sich um ein statistisches Kategorien-System, **das keine Relevanz für das Zulassungsverfahren und die Kfz-Besteuerung besitzt** (siehe auch Begriffsbestimmungen).- ²⁾ EURO 1 bis 4 gilt für Pkw, die die Abgasvorschriften nach 70/220/EG ff. erfüllen (Schlüsselnummer beginnend mit "04.." oder "06..").- ³⁾ Die Abgasvorschrift 70/220/EG wird durch die Verordnung (VO) (EG) 715/2007 abgelöst und gilt für **leichte Pkw (M₁ oder M₂) und Nutzfahrzeuge (N₁ oder N₂)** mit einer Bezugsmasse (= Masse fahrbereites Fahrzeug abzgl. Pauschalmasse des Fahrers von 75 kg und zzgl. Pauschalmasse von 100 kg) bis zu 2.610 kg (auf Antrag des Herstellers bis max. 2.840 kg möglich). Die EURO-Stufen 5 und 6 gelten für Fahrzeuge, die die Abgasvorschrift (VO) (EG) 715/2007 und deren Durchführungsbestimmung (VO (EG) 692/2008) erfüllen (Schlüsselnummer beginnend mit "3..."). Bei Mehrstufenfahrzeugen behält das Fahrzeug die Emissionsklasse des Basisfahrzeugs (siehe Bekanntmachung Nr. 004 aus Juni 2012).- ⁴⁾ Nationale Abkürzung für die Begriffsbestimmung "Fahrzeuge für besondere soziale Erfordernisse" (s. Kap. I, Artikel 3 Nr. 2 VO (EG) 715/2007).- ⁵⁾ Zu EEV (= Enhanced Environmentally Friendly Vehicle = besonders umweltfreundliches Fahrzeug) gehören Fahrzeuge, die freiwillig die Stufe C der Abgasvorschrift 1999/96/EG nachweisen und damit automatisch auch die SKL: S5 (= EURO V) erfüllen. Die Zuordnung dient der emissionsbezogenen Besteuerung von Kfz.- ⁶⁾ T-Fahrzeuge müssen die Abgasvorschrift 2000/25/EG i. V. m. d. 97/68/EG erfüllen. Im Jahr 2006 wurden für diese Fahrzeuge eigene Schlüsselnummern beginnend mit "08.." eingeführt (vorher wurden die Schlüsselnummern der Nutzfahrzeuge verwendet). Da **keine** Eurostufenzuordnung erfolgen kann, wurden diese Schlüsselnummern nicht abgedruckt. Gleiches gilt für die im Dezember 2013 aufgenommenen Schlüsselnummern beginnend mit der "09.." nach der Richtlinie 97/68/EG.- ⁷⁾ Aufgrund der VO (EG) 595/2009 vom 18.06.2009 und ihren Durchführungsbestimmungen wurden für **schwere Pkw und Nutzfahrzeuge** Emissionsklassen der EURO-Stufe VI (S6) eingerichtet. Der Anhang XIV zu § 48 StVZO wurde durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) angepasst.- ⁸⁾ Mit Einführung neuer L-Fahrzeugklassen nach der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 vom 15.01.2013 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 901/2014 vom 18.07.2014 sind im September 2014 Emissionsklassen zu den Stufen EURO 4 und 5 eingerichtet worden und beginnen mit "1...". Zulassungsfreie Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (L1e, L2e oder L6e) sind nicht in der Anlage B enthalten.